

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Rechtsvereinheitlichung bei der Sicherungsverwahrung (SichVG)

A. Zielsetzung

Schaffung der Möglichkeit zur Anordnung von Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB auch im Beitrittsgebiet.

Aufgrund der Regelung in Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 a EGStGB ist derzeit nicht möglich, wegen einer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet (neue Länder) begangenen Straftat Sicherungsverwahrung anzuordnen, wenn der Täter dort seine Lebensgrundlage hat.

B. Lösung

Durch Aufhebung von Artikel 1 a EGStGB und Anordnung der Nichtanwendbarkeit der entgegenstehenden Regelung in Anlage I des Einigungsvertrages soll die nur in den neuen Ländern geltende Regelung beseitigt werden, die hier bisher die Anordnung von Sicherungsverwahrung bis auf seltene Ausnahmen ausschließt. Um Auslegungsschwierigkeiten im Hinblick auf die Rückwirkung vorzubeugen, soll die Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Taten, die vor der Rechtsvereinheitlichung begangen worden sind, nur unter den bisher geltenden Voraussetzungen zulässig sein.

Zudem soll § 78 b Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes dahin gehend geändert werden, daß wegen der Bedeutung der Sache die Strafvollstreckungskammer auch über die Aussetzung der Sicherungsverwahrung in der Besetzung mit drei Richtern entscheidet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 430 02 — Si 1/94

Bonn, den 3. März 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Rechtsvereinheitlichung bei der Sicherungsverwahrung (SichVG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Rechtsvereinheitlichung
bei der Sicherungsverwahrung (SichVG)**

Der Bundesrat hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuch**

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 a wird aufgehoben.
2. Nach Artikel 300 wird folgender Artikel 301 eingefügt:

„Artikel 301**Sicherungsverwahrung**

Neben der Strafe, die wegen einer vor dem . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) begangenen Tat verhängt wird, ordnet das Gericht die Sicherungsverwahrung nur an, wenn ihre Voraussetzungen auch nach dem bisher geltenden Recht vorgelegen haben.“

Artikel 2**Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

In § 78 b Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden die Wörter „im psychiatrischen

Krankenhaus“ durch die Wörter „in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in der Sicherungsverwahrung“ ersetzt.

Artikel 3**Änderung des Bundeszentralregistergesetzes**

Dem § 64 a Abs. 3 des Bundeszentralregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Für Verurteilungen, die nicht übernommen werden, gelten die §§ 51 bis 53.“

Artikel 4**Anpassung des Einigungsvertrages**

Die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 — Strafgesetzbuch — des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 957) aufgeführte Maßgabe ist insoweit nicht mehr anzuwenden, als sie sich auf die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung bezieht.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. a) Aufgrund der Regelung in Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit Artikel 1 a EGStGB ist es derzeit nicht möglich, wegen einer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet begangenen Straftat Sicherungsverwahrung anzuordnen, wenn der Täter dort seine Lebensgrundlage hat.

Diese Regelung ging auf einen Vorschlag der damaligen Verhandlungsdelegation der DDR zurück. Eine der Sicherungsverwahrung vergleichbare Maßregel war im Strafgesetzbuch der ehemaligen DDR nicht enthalten. Dieses sah für vergleichbare Fälle des Rückfalles nach zweimaliger vorangegangener Verurteilung stattdessen einen erhöhten Strafrahmen vor (§ 44 StGB/DDR). Diese Regelung ist durch den Einigungsvertrag entfallen.

Der Widerstand gegen die Übernahme des Institutes der Sicherungsverwahrung für das Gebiet der ehemaligen DDR wurde damit begründet, daß es sich dabei um ein auf nationalsozialistischem Gedankengut beruhendes, vom NS-Regime eingeführtes Rechtsinstitut handele.

Der nunmehr in den neuen Ländern und im Ostteil von Berlin geltende Rechtszustand ist unbefriedigend. Berichte in den Medien, z. B. über einschlägig vorbestrafte Sexual- und Gewalttäter in den neuen Ländern, gegen die keine Sicherungsverwahrung verhängt werden kann, verstärken den Eindruck der Bevölkerung, vom Staat nur unzureichend gegen Kriminelle geschützt zu werden. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Wehrhaftigkeit des Rechtsstaates droht zu schwinden.

Eine sachliche Begründung für die derzeitige Rechtsungleichheit zwischen dem Gebiet der alten und der neuen Länder bei der vor allem dem Schutz der Allgemeinheit vor neuen schweren Straftaten dienenden Maßregel der Sicherungsverwahrung besteht nicht. Die Bevölkerung ist im gesamten Bundesgebiet gleichermaßen schutzwürdig. Es kann auf Dauer nicht angehen, daß Straftäter, gegen die bei Begehung einer entsprechenden Straftat in den alten Ländern Sicherungsverwahrung angeordnet werden könnte, dies nicht befürchten müssen, wenn sie die gleiche Tat im Gebiet der ehemaligen DDR begehen und dort ihre Lebensgrundlage haben oder nehmen.

Bedenken wegen der Entstehungsgeschichte dieser Maßregel sind vordergründig und jedenfalls gegenüber der geltenden Gesamtregelung nicht gerechtfertigt. Zwar ist die ursprüngliche

Regelung der §§ 42 e, 20 a StGB a. F. durch das „Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung“ vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 995) geschaffen worden. Jedoch ist die Idee des zweispurigen Systems — Strafen und davon abgehobene Maßregeln — wesentlich älter. Schon 1882 hatte sich Franz v. Liszt im Marburger Programm für ein zweispuriges Sanktionssystem eingesetzt; teilweise war dieses auch in den Entwürfen zu einem neuen StGB (vgl. E 1922, 1925, 1927 und 1930) übernommen worden.

Die Sicherungsverwahrung wird in der Rechtsprechungspraxis der letzten 20 bis 25 Jahre mit der gebotenen Zurückhaltung angeordnet. Zwar mag es bis in die fünfziger und frühen sechziger Jahre hinein in der Bundesrepublik Deutschland Fälle der Anordnung von Sicherungsverwahrung gegeben haben, die nach heutigem Rechtsverständnis nicht mehr angemessen erscheinen. Spätestens seit den Änderungen durch das Erste und Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts von 1969, durch welche die Voraussetzungen ebenso wie die inhaltliche Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung wesentlich verändert wurden, gilt dies nicht mehr. Vor allem

- die Festschreibung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in § 62 StGB,
- die Begrenzung der ersten Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auf höchstens zehn Jahre gemäß § 67 d Abs. 1 Satz 1 StGB,
- die Neugestaltung der Vorschriften über die Aussetzung der Unterbringung in § 67 d Abs. 2 StGB und
- die Befristung des Widerrufs einer Aussetzung in § 67 g Abs. 5 StGB

haben die Anordnung und Vollstreckung dieser Maßregel erheblich eingeschränkt.

Statistische Erhebungen zeigen, daß die Rechtsprechung — in Übereinstimmung mit der Anklagepraxis der Staatsanwaltschaften — nur zurückhaltend von der Maßregel der Sicherungsverwahrung Gebrauch macht. In den Jahren 1986 bis 1990 sind im (alten) Bundesgebiet jährlich zwischen 27 und 40 Verurteilungen mit gleichzeitiger Anordnung von Sicherungsverwahrung ergangen. Am 31. Dezember 1990 befanden sich im gesamten (alten) Bundesgebiet 189 Personen in Sicherungsverwahrung. Dies ist im Verhältnis zu den insgesamt jährlich rund 12 500 Verfahren, die von den auch für die Anordnung von Sicherungsverwahrung erstinstanzlich zuständigen Landgerichten erledigt wurden, eine Zahl, die zeigt, daß die Praxis diese

Maßregel verantwortungsbewußt und nur als allerletztes Mittel anordnet (vgl. BGHSt 30, 220f.).

1. b) Zur Frage, inwieweit eine in der ehemaligen DDR abgeurteilte Straftat als Tat im Sinne des § 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB gilt, sieht der Entwurf eine klarstellende Regelung vor. Derartige Verurteilungen sind außerhalb des — damaligen — Geltungsbereiches des StGB erfolgt, auf sie findet daher § 66 Abs. 3 Satz 5 StGB Anwendung. Dies wurde in der Literatur auch schon vor dem 3. Oktober 1990 angenommen, wenn die frühere Verurteilung — materiell- und verfahrensrechtlich — rechtsstaatlichen Grundsätzen genügte (vgl. Hanack in Leipziger Kommentar, 10. Auflage, § 66 StGB Rdnr. 34; Schönke/Schröder/Stree, StGB, 24. Auflage, § 66 Rdnr. 63). Dies wird das erkennende Gericht, wie auch bei Urteilen, die sonst außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des StGB ergangen sind, im Einzelfall prüfen müssen.

Mit Rücksicht darauf, daß zahlreiche Verurteilungen in der ehemaligen DDR mit rechtsstaatlichen Maßstäben nicht vereinbar sind, hält der Entwurf die Regelung in § 64 a BZRG nicht für ausreichend. Durch eine Ergänzung des § 64 a Abs. 3 BZRG stellt er deswegen klar, daß Verurteilungen, die nicht in das Zentralregister zu übernehmen sind, auch nicht zum Nachteil eines Beschuldigten verwendet werden dürfen; dieses Verwertungsverbot soll für alle Fälle, nicht nur für Fälle der Sicherungsverwahrung gelten.

Soweit aufgrund der Vorschriften über Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten nach den §§ 44, 162 Abs. 1 Nr. 4, § 184 Nr. 2 StGB/DDR Freiheitsstrafen von mehr als einem Jahr verhängt wurden, kann deren Berücksichtigung der richterlichen Entscheidung im Einzelfall überlassen bleiben. Ebenso wie bei derartigen Vorstrafen, die in Anwendung der inzwischen aufgehobenen Rückfallvorschrift des § 48 StGB in dessen Geltungsbereich ausgesprochen wurden, wird bei der nach § 66 Abs. 1 Nr. 3 StGB erforderlichen Gesamtwürdigung auch dieser Vortaten über die bloße Strafhöhe hinaus auch die Eigenart der damaligen Gesetzesgrundlage und ihrer Handhabung zu berücksichtigen sein. Das gilt erst recht bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum.

Soweit nach §§ 63, 64 StGB/DDR wegen mehrerer Straftaten nur einheitlich auf Freiheitsstrafe erkannt wurde, sind die von der Rechtsprechung für die nach § 31 JGG verhängten einheitlichen Jugendstrafen entwickelten Grundsätze (vgl. BGHSt 26, 152, 154f.; BGH NStE Nr. 19 zu § 66 StGB m. w. N.) sinngemäß anwendbar.

Artikel 315 Abs. 1 Satz 2 EGStGB wird von der in Artikeln 1 und 4 dieses Gesetzes vorgesehenen Änderung nicht berührt, da dessen Regelung nur Taten erfaßt, die vor dem 3. Oktober 1990 begangen wurden.

Nach § 2 Abs. 6 StGB sind Maßregeln der Besserung und Sicherung abweichend von den für die Verhängung von Strafen geltenden Grundsätzen (§ 2 Abs. 1 bis 4 StGB) nach dem Gesetz anzuordnen, das zur Zeit der Entscheidung gilt. Bei Taten, die nach dem Inkrafttreten der Rechtsvereinheitlichung abgeurteilt werden, könnte Sicherungsverwahrung danach unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem die Anlaßtat begangen wurde, z. B. auch gegenüber einem Täter angeordnet werden, der seine Lebensgrundlage nicht in den alten Ländern, sondern an einem Ort im Beitrittsgebiet hat (vgl. Artikel 1a Nr. 2 EGStGB). Auch wenn das Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Abs. 2 GG nicht für Maßregeln der Besserung und Sicherung gilt, könnte eine Regelung, die die Anordnung der immerhin strafähnlichen Sicherungsverwahrung auch dann erlaubt, wenn die die Verurteilung auslösende Tat vor dem Inkrafttreten der neuen, erweiterten Voraussetzungen für die Anwendung der Maßregel begangen wurde, doch im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip auf Bedenken stoßen. In Anlehnung an die Handhabung bei der Umstellung der Sicherungsverwahrung auf eine neue Rechtsgrundlage anläßlich der Strafrechtsreform (vgl. Artikel 93 des 1. StrRG) soll deswegen von dem in § 2 Abs. 6 StGB enthaltenen Gesetzesvorbehalt Gebrauch gemacht werden, indem in das Einführungs-gesetz zum Strafgesetzbuch an geeigneter Stelle (Artikel 301) eine entsprechende Übergangsvorschrift eingefügt wird.

2. Mit der dem früheren Recht entsprechenden Festschreibung, daß über die Aussetzung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung die Strafvollstreckungskammer in der Besetzung mit drei Richtern entscheidet, wird der Bedeutung dieser Entscheidung Rechnung getragen.
3. Die Regelungen des Entwurfes verursachen keine Kosten. Es hat keine gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen und keine Auswirkungen auf die Preise und auf die Umwelt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Um die Anwendbarkeit der Vorschriften des StGB über die Sicherungsverwahrung in den neuen Ländern zu ermöglichen, ist die Streichung von Artikel 1 a EGStGB erforderlich.

Für die Rechtsanwendung in Fällen, in denen die die Verurteilung auslösende Tat vor dem Inkrafttreten der Rechtsvereinheitlichung begangen wurde, wird in Artikel 301 EGStGB bestimmt, daß die Sicherungsverwahrung nur anzuordnen ist, wenn die Voraussetzungen auch nach dem bisher geltenden Recht erfüllt waren. Es muß also entweder die Anlaßtat an einem

Ort in den alten Ländern begangen worden sein oder der Täter muß seine Lebensgrundlage bisher an einem solchen Ort gehabt haben.

Um die Fassung der Übergangsvorschrift an die Ausgestaltung der Vorschriften des EGStGB anzupassen, die vergleichbare Sachverhalte regeln (Artikel 303, 305, 316 Abs. 1), wird für das Inkrafttreten des Rechtsvereinheitlichungsgesetzes ein kalendermäßig bestimmtes Datum vorgesehen (vgl. Artikel 5 des Gesetzes), das mit der Verkündung in Artikel 301 EGStGB einzusetzen ist.

Zu Artikel 2

Nach der Neufassung des § 78b Abs. 1 Nr. 1 GVG durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege ist neben der Entscheidung nach § 57a StGB nur noch die Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 67e StGB der mit 3 Richtern besetzten Strafvollstreckungskammer vorbehalten. Die Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist seither vom Einzelrichter zu treffen. Die letztgenannte Entscheidung ist indessen von ihrer Bedeutung und der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage her den Entscheidungen über die Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus durchaus gleichwertig. Die Überprüfung der Entlassungsreife und die Einflußnahme auf die für den Vollzug der Maßregel Verantwortlichen, sich nämlich nach besten Kräften um die Herabsetzung der von dem betreffenden Personenkreis ausgehenden Gefahren zu bemühen, ist oft sogar schwieriger als in den Fällen des § 63 StGB. Auch bei der Anordnung der Sicherungsverwahrung sind — wie

bei der Maßregel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus — die Landgerichte ausschließlich zuständig (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 GVG).

Es erscheint daher sachgerecht, auch die Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung der Sicherungsverwahrung der mit 3 Richtern besetzten Strafvollstreckungskammer vorzubehalten.

Zu Artikel 3

Mit der vorgeschlagenen Änderung des BZRG wird erreicht, daß eine Verurteilung in der ehemaligen DDR nur dann als frühere Verurteilung im Sinne von § 66 Abs. 1 Nr. 1 StGB verwendet werden darf, wenn der zugrundeliegende Sachverhalt auch heute noch mit Strafe bedroht ist und die Verurteilung rechtsstaatlichen Maßstäben genügt.

Die vorgeschlagene Änderung stellt darüber hinaus klar, daß auch in sonstigen Fällen ein Verwertungsverbot für rechtsstaatswidrige Verurteilungen in der ehemaligen DDR besteht.

Zu Artikel 4

In Ergänzung von Artikel 1 ist die Maßgabe in Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nummer 1 des Einigungsvertrages insoweit für nicht mehr anwendbar zu erklären, als sie sich auf die Sicherungsverwahrung bezieht.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates

Die Bundesregierung begrüßt den Gesetzentwurf als wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer umfassenden innerdeutschen Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Strafrechts. Zum Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Hangtättern kann auf das Rechtsinstitut der Sicherungsverwahrung, das sich in den alten Bundesländern in der Praxis bewährt hat, auch in den neuen Ländern nicht länger verzichtet werden.

Die konkrete Ausgestaltung sollte allerdings folgende Überlegungen berücksichtigen:

Gemäß § 2 Abs. 6 StGB gilt das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Abs. 2 GG nicht für Maßregeln der Besserung und Sicherung. Davon ausgehend könnten die Vorschriften über die Sicherungsverwahrung nicht nur für die Zukunft auf das Beitrittsgebiet erstreckt werden, sondern mit rückwirkender Kraft auch dann für anwendbar erklärt werden, wenn die gemäß § 66 Abs. 1 oder § 66 Abs. 2 StGB vorausgesetzten Straftaten bereits vor dem Inkrafttreten der Rechtsänderung begangen worden sind. Allerdings erscheint es unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes sachgerecht, entsprechend dem Grundgedanken des Artikels 103 Abs. 2 GG im Bereich der Sicherungsverwahrung nur solche Änderungen vorzusehen, auf die sich der — in der Regel voll schuldfähige — Täter mit seinem künftigen Verhalten noch einstellen kann. Denn schutzwürdig ist derjenige nicht, der nach vorangegangenen erheblichen strafbaren Handlungen im Angesicht der Neuordnung wieder eine vorsätzliche Straftat begeht. Demgemäß sollte eine Übergangsregelung für die Anordnung der Sicherungsverwahrung darauf abstellen, daß der Täter mindestens eine Tat, die als Rechtsfolge die Verhängung von Sicherungsverwahrung auslösen kann, nach dem Inkrafttreten der Neuordnung begangen hat. Durch diese eingeschränkte Rückwirkung wird dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes in angemessener Weise Rechnung getragen.

Die Bundesregierung stimmt deshalb dem vorliegenden Gesetzentwurf nach Maßgabe des folgenden Änderungsvorschlages zu:

Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 1

Änderung des Einführungsgesetzes
zum Strafgesetzbuch

Artikel 1 a des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom

2. März 1974 (BGBl. I S. 469), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 1 a

Anwendbarkeit der Vorschriften
über die Sicherungsverwahrung

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die Sicherungsverwahrung finden auf die im Geltungsbereich des Strafgesetzbuches nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begangenen Taten uneingeschränkt, im übrigen Anwendung,

1. wenn der Täter eine vorsätzliche Straftat, wegen der er

a) im Fall des § 66 Abs. 1 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt wird,

b) im Falle des § 66 Abs. 2 des Strafgesetzbuches zeitige Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat,

nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] begangen hat, oder

2. soweit sie bereits vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] anwendbar gewesen sind.“

Gegen die in Artikel 3 des Entwurfs vorgesehene Änderung des Bundeszentralregistergesetzes bestehen keine Bedenken.

Die vorgeschlagene Änderung von § 78 b Abs. 1 Nr. 1 GVG, wonach die Entscheidung über die Aussetzung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung der mit drei Richtern besetzten Strafvollstreckungskammer übertragen werden soll, erscheint im Hinblick auf die Parallele zu der diesem Spruchkörper bereits zugewiesenen Entscheidung über die Aussetzung der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus sachgerecht.

Die vorgesehenen Maßnahmen werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Mehrkosten belasten. Da mit der Erstreckung der Sicherungsverwahrung auf das Gebiet der neuen Bundesländer lediglich die räumliche Anwendbarkeit von Normen des Strafgesetzbuches erweitert wird, sind Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt nicht zu erwarten.